



Geschäftsordnung Turnverein Schlat e.V.

§ 1 Beschluss und Aufgaben

1. Der Hauptausschuss als Organ des Turnverein Schlat e.V. beschließt gem. § 10 Nr. 4 der Satzung die nachfolgende Geschäftsordnung, die am heutigen Tage in Kraft tritt.
2. Einberufungen und Beschlussfähigkeit richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Satzung.

§ 2 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstands bzw. Abteilungsversammlungen vom Abteilungsleiter oder vom satzungsgemäß vorgesehenen Stellvertreter eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Nach Eröffnung der Versammlung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und gibt die Tagesordnung bekannt.
Über Änderungs- oder Ergänzungsanträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Der Versammlungsleiter besitzt alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Durchführung der Versammlung erforderlichen Befugnisse, er kann unter anderem
 - das Wort entziehen
 - Mitglieder auf Zeit oder für die gesamte Versammlungsdauer ausschließen
 - die Versammlung unterbrechen oder aufheben.

§ 3 Worterteilung

1. Berichterstatte und Antragsteller erhalten durch den Versammlungsleiter das Wort; auch das Wort zur Aussprache wird von ihm erteilt.
2. Der Versammlungsleiter kann stets das Wort ergreifen und – soweit erforderlich – den Redner unterbrechen.

§ 4 Anträge

1. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen innerhalb der Satzung in § 8 Nr. 5 festgelegten Frist eingereicht werden. Spätere Anträge, ausgenommen Satzungsänderungen, auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden; wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
2. Anträge an die übrigen Vereinsorgane sind grundsätzlich nicht fristgebunden; über ihre Zulassung und Beratung entscheidet das jeweilige Organ mit einfacher Mehrheit.
3. Über Anträge auf Beendigung der Aussprache oder Begrenzung der Redezeit ist abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.

§ 5 Abstimmungen

1. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung vom Versammlungsleiter in seiner endgültigen Fassung deutlich bekannt zu geben.
2. Abstimmungen sind grundsätzlich offen; geheime Abstimmungen erfolgen, sofern die von den Erschienenen mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.



§ 6 Wahlen

1. Die Durchführung von Wahlen hat der jeweilige Versammlungsleiter durchzuführen.
Zur Durchführung von Wahlen zum Vorstand ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestimmen. Dieser führt die Wahlen für die einzelnen Vorstandsmitglieder durch.
2. Die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder sind vor ihrer Wahl zu befragen, ob sie das Amt im Fall ihrer Wahl annehmen. Beim Wahlgang nicht anwesende Kandidaten können nur zur Wahl gestellt werden, wenn von ihnen eine entsprechende schriftliche Erklärung vorliegt.
3. Erhält bei Wahlen keiner der Vorgeschlagenen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, erfolgt eine Zweitwahl. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen bekommen hat.
4. Wird von der Abteilungsversammlung kein zu Wahl stehender Abteilungsleiter vorgeschlagen, so entfällt die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
In diesem Fall hat die Mitgliederversammlung einen Abteilungsleiter zu wählen.

§ 7 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsordnung können vom Hauptausschuss beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung gestanden haben und mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten sie billigen.

Schlat, den 19. Dezember 2007